



11. September 2025

Stellungnahme der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (Referentenentwurf vom 18. August 2025)

Die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker e.V. (WVZ) ist die zentrale Organisation der deutschen Zuckerwirtschaft. Ihr gehören die fünf gebietlichen Zusammenschlüsse der knapp 22.000 Rübenanbauer in Deutschland, vier zuckererzeugende Unternehmen und drei Firmen des Zuckerimport- und -exporthandels an. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen dieser drei Wirtschaftsgruppen insbesondere auf den Gebieten Anbau und Verarbeitung von Zuckerrüben, Zucker und Nebenerzeugnisse, Zuckermarkt- und Agrarpolitik sowie Außenhandelsrecht und Handelspolitik.

Allgemeine Anmerkung

Seit dem Erstnachweis der Krankheit SBR in der Region Heilbronn im Jahr 2008 hat sich die Krankheit in den letzten 15 Jahren massiv in deutschen Zuckerrübenanbaugebieten ausgebreitet. Die zwei bakteriellen Erreger *Candidatus Arsenophonus phytopathogenicus* (ARSEPH/Proteobakterium) und *Ca. Phytoplasma solani* (PHYPSO) werden hauptsächlich durch die Schilf-Glasflügelzikade (*Pentastiridius leporinus*) übertragen. Durch diese Erreger wird an Zuckerrüben der Krankheitskomplex SBR / Stolbur verursacht, der mit hohen Zuckerertragsverlusten sowie gummiartigen und schrumpfenden Rübenkörpern („Gummirüben“) verbunden ist.

Die hohe Mobilität der Zikaden ermöglicht die in den vergangenen Jahren beobachtete schnelle geographische Ausbreitung. Allein bei Zuckerrüben war im Anbaujahr 2023 eine Fläche von 40.000 Hektar betroffen, im Jahr 2024 belief sich die Befallsfläche bereits auf mindestens 75.000 Hektar, was etwa 20 Prozent der deutschen Zuckerrübenanbaufläche entspricht.

Während der 2- bis 3-monatigen Flugphase im Frühsommer und Sommer überträgt die Zikade durch Saugtätigkeit an den Leitbündeln der Zuckerrüben die Erreger und legt am Rübenkörper ihre Eier ab. Dort entwickeln sich die Nymphen und überdauern an nachfolgendem Wintergetreide. Im Folgejahr entwickeln sich aus diesen Nymphen erneut Adulte, die in Zuckerrüben und andere Kulturen einfliegen. Dabei werden die Erreger auch auf

zahlreiche weitere Kulturpflanzen wie Kartoffel, Möhre, Sellerie, Rote Bete und Rhabarber übertragen.

In Regionen, in denen diese Kulturen ein wichtiger Teil der Fruchtfolge sind, bieten sich somit ideale Voraussetzungen für die massenhafte Ausbreitung der Zikaden. Dies bedroht nicht nur die Anbauwürdigkeit der betroffenen Kulturen - unabhängig von konventionellen oder ökologischen Anbauverfahren - und die weiterverarbeitende Industrie, sondern auch die regionale Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und damit die Ernährungssicherung.

Zum vorgelegten Referentenentwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung nimmt die WVZ wie folgt Stellung.

Zu § 17 – Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in den sensibelsten Zeiten

Die WVZ begrüßt ausdrücklich, dass die Verpflichtung zur Mindestbodenbedeckung von 80 % der betrieblichen Ackerfläche durch eine Ausnahme für das Antragsjahr 2026 modifiziert werden soll. Durch den neu eingeführten Absatz darf im Antragsjahr 2026 zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der durch sie übertragenen Krankheitserreger auf Ackerflächen, auf denen u. a. Rüben als Hauptkultur angebaut werden, auf die Mindestbodenbedeckung verzichtet werden. Diese Ausnahme, auch wenn sie bedauerlicherweise erst für das Antragsjahr 2026 und zunächst nur einmalig gewährt wird, kommt einer von der Zuckerwirtschaft in ihrer Strategie zur Bekämpfung der Schilf-Glasflügelzikade und der von ihr übertragenen Bakteriosen formulierten Forderung nach. Die Schwarzbrache hat sich in den von der Zuckerwirtschaft eingerichteten Modellregionen als wirksame Bekämpfungsmaßnahme zur Reduzierung der Nymphenpopulation über die Wintermonate und damit einem geringeren Zikadenzuflug im Frühsommer erwiesen. Dabei stellt der Verzicht auf den Anbau von Winterweizen nach Zuckerrüben eine hohe wirtschaftliche Hürde dar. Die Wirksamkeit der Schwarzbrache ist jedoch umso stärker gegeben, wenn Rübenanbauer in ganzen Regionen auf den Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht nach Zuckerrüben verzichten.

Vor diesem Hintergrund bewertet die WVZ den Zusatz, dass die Ausnahme von der Mindestbodenbedeckung, d. h. die Schwarzbrache, nur in Gebieten anzuwenden ist, in denen eine durch die Länder jeweils benannte zuständige Stelle eine Bedrohung oder einen Befall durch die Schilf-Glasflügelzikade amtlich festgestellt hat, kritisch. Dieses Vorgehen widerspricht nicht nur dem Bekenntnis der Bundesregierung zur Entbürokratisierung, sondern ist auch fachlich nicht gerechtfertigt.

Wie in den allgemeinen Anmerkungen bereits ausgeführt, zeichnen sich Glasflügelzikaden durch eine hohe Mobilität aus. Dadurch sind nicht nur neue Befallsregionen hinzugekommen, sondern die für das Jahr 2025 im Zuge der Notfallzulassungen für Insektizide zur Bekämpfung der Zikade ausgewiesenen Hotspot-Regionen haben sich vergrößert bzw. verlagert. Aufgrund dieser Erfahrungen erscheint eine zutreffende Vorhersage zukünftiger Befallsregionen nicht möglich. Wichtig ist zudem, dass die Schwarzbrache möglichst flächendeckend (nicht nur in Hotspot-Regionen, auch in Übergangs- und Grenzregionen) durchgeführt werden darf, damit diese Bekämpfungsmaßnahme ihre Wirkung entfalten kann und bereits bei einem geringen Zikadenzuflug bzw. einem geringen Nymphenbesatz der

Aufbau einer Schaderregerpopulation unterbunden wird. Letzteres verringert auch die Gefahr, dass sich die Schilf-Glasflügelzikade weitere Wirtspflanzen erschließt und somit ggf. zusätzliche Kulturpflanzen befällt. Die WVZ spricht sich daher dafür aus, die Ausnahme von der Mindestbodenbedeckung bundesweit zu ermöglichen.

Die Flächenanteile von Zuckerrüben zur Zuckergewinnung (ca. 350.000 ha im Jahr 2025, Quelle: WVZ) und Kartoffeln (ca. 301.000 ha im Jahr 2025, Quelle: Statistisches Bundesamt) sind im Vergleich zur gesamten Ackerfläche in Deutschland (11,66 Mio. ha im Jahr 2025, Quelle: Statistisches Bundesamt) verhältnismäßig gering, die Anteile der von der Möglichkeit der Schwarzbrache profitierenden Gemüsekulturen sind nochmals geringer. Insofern dürften die Auswirkungen einer bundesweiten Schwarzbrache nach Rüben, Kartoffeln und den im Verordnungsentwurf genannten Gemüsearten relativ gering sein.

Hinzu kommt, dass Landwirte in Regionen, in die sich die Schilf-Glasflügelzikade noch nicht ausgebreitet hat, nicht unnötigerweise auf etablierte, wirtschaftliche Fruchtfolgen (z. B. Zuckerrüben – Winterweizen) verzichten werden. Darüber hinaus stehen andere fachliche Vorgaben einer Schwarzbrache – in von Zikaden befallenen und nicht befallenen Gebieten – entgegen, z. B. Fragen des Erosionsschutzes, Gebiete mit einer hohen Nitratbelastung des Grundwassers („Rote Gebiete“) oder einer Eutrophierung von Oberflächengewässern mit Phosphor („Gelbe Gebiete“) gemäß Düngeverordnung.

Für das Jahr 2025 haben bisher nur einzelne Länder (z. B. Bayern) Ausnahmen von der Verpflichtung zum Anbau einer Zwischenfrucht in „Roten Gebieten“ und „Gelben Gebieten“ nach dem Anbau von Zuckerrüben ermöglicht, indem bei einem Rodetermin nach dem 1. Oktober 2025 eine Schwarzbrache erlaubt wird. Insbesondere für „Rote Gebiete“ werden hinsichtlich der Verpflichtung zum Anbau einer Zwischenfrucht bundesweite Ausnahmen benötigt – zumindest in den Gebieten mit Zikadenbefall, da Zuckerrübenflächen oftmals in „Roten Gebieten“ liegen.